



Wirtschafts- und Sozialrat
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Eupen, den 23. Januar 2018

Gutachten

Gutachten zum Dekretvorentwurf zur AktiF- und AktiF PLUS- Beschäftigungsförderung

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 19. Dezember 2017 und vom 23. Januar 2018 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften, ein anderer Teil an die Regionen übertragen. Zum 1. Januar 2016 wurden die so geschaffenen neuen regionalen Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterübertragen.

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft damit für die Zielgruppenmaßnahmen auf ihrem Gebiet zuständig. Der vorliegende Dekretvorentwurf soll die bisherige Gesetzgebung dieser Maßnahmen reformieren.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2017 ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Einleitung

Die Regierungserklärung vom 15. September 2015 legte die Grundlagen der künftigen zielgruppenorientierten Beschäftigungspolitik fest. So soll die Übertragung der Ausübung der noch fehlenden Zuständigkeiten im Bereich Beschäftigung zu einer Anpassung der Maßnahmen an den Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einem zielorientierten Einsatz der Mittel führen. Die Verwaltung soll durch die Reform vereinfacht werden. Die Einstellungsprämie wird durch das MDG an die Arbeitgeber ausgezahlt werden und das Arbeitsamt ist für die Bescheinigung zuständig. Dies bedeutet, dass durch die Reform nur noch zwei Behörden zuständig sein werden.

Der vorliegende Dekretvorentwurf stellt nur einen Teil der Beschäftigungsreform dar. Er soll dekretal festhalten, welche Einstellungs- und Aktivierungsmaßnahmen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Zukunft bestehen werden. Drei Zielgruppen werden von einer Einstellungsprämie profitieren können. Zum einen die jungen Arbeitslosen, die sowohl qualifiziert als auch nicht qualifiziert sein können, und zum anderen die Altersgruppe 50+, die im Falle von Arbeitslosigkeit auch von einer Einstellungsprämie profitieren kann. Für diese beiden Zielgruppen ist die AktiF-Einstellungsprämie anwendbar. Bei der letzten Zielgruppe handelt es sich um Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Bei dieser Zielgruppe ist die AktiF Plus-Einstellungsprämie anwendbar. Die Maßnahmen gelten sowohl für den kommerziellen, als auch für den nicht-kommerziellen Sektor.

Kontext

Bereits im Vorfeld der vorliegenden Gutachtenanfrage hat es umfangreiche Konsultationen zum Thema AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung gegeben. Im Rahmen mehrerer Sitzungen, der von Frau Vize-Ministerpräsidentin Isabelle Weykmans eingesetzten technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“, haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) ab **Dezember 2016** ihre gemeinsame Position zur Reform der Zielgruppenmaßnahmen vorgebracht. Diese Position beinhaltete einige konstruktive Vorschläge zur Neugestaltung dieser Maßnahmen. In besagter Sitzung der technischen AG wurden unsere Vorschläge von den übrigen Mitgliedern, inklusive der Ministerin, wohlwollend aufgenommen.

Im **Mai 2017** wurde das von den GSP-Mitgliedern unter der Bedingung der Berücksichtigung verschiedener Anmerkungen validierte Konzept dem Plenum des WSR vorgestellt.

Die Position der GSP bildet das inhaltliche Gerüst unseres Gutachtens zum Dekretvorentwurf zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung vom 23. Januar 2017.

Zum Dekretvorentwurf

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3: In diesem Artikel werden einige Punkte genannt, welche die Regierung festlegen kann. Wir erwarten, dass diese „Kann-Regelungen“ im entsprechenden Ausführungserlass genau definiert werden.

Kapitel 2 – Zuschussbedingungen

In den Artikeln 5-9 dieses Kapitels werden verschiedene Zuschussbedingungen für die AktiF- und AktiF PLUS-Maßnahmen festgelegt. Wir wünschen, bei eventuellen Anpassungen dieser Stellschrauben, an den entsprechenden Diskussionen beteiligt zu werden, damit im Konsens die Bemessungsgrenzen festgelegt werden können. Die ersten Jahre der Anwendung der im vorliegenden Dekretvorentwurf genannten Bemessungsgrenzen sind unserer Meinung nach als Pilotphase zu werten, um zeitgerecht evaluieren und mögliche Anpassungen vornehmen zu können.

Abschnitt 1 – AktiF-Berechtigte

Unterabschnitt 2 – Ältere Arbeitsuchende

Artikel 5: Dieser Artikel besagt u.a., dass die Regierung festlegen kann, was unter einer freiwillig verlorenen Arbeitsstelle im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist. Wir möchten an dieser Stelle auf die Problematik von Arbeitsuchenden hinweisen, die sich noch in einem Verfahren gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht befinden.

Abschnitt 2 – AktiF PLUS-Berechtigte

Artikel 8: Dieser Artikel besagt u.a., dass die Regierung festlegt, was unter verminderter Arbeitsfähigkeit im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist. Wir weisen darauf hin, dass es bisher unterschiedliche Kriterien für eine verminderte Arbeitsfähigkeit gab (z.B. vom ONEM oder vom ADG) und erwarten, dass dieser Begriff im, dem vorliegenden Dekretvorentwurf folgenden Erlass, präzisiert wird.

Artikel 9: Dieser Artikel erlaubt es der Regierung, in Abweichung von Artikel 8, eine Liste von Maßnahmen zur sozial-beruflichen Integration festzulegen, nach deren Teilnahme durch einen AktiF PLUS-Berechtigten einem Arbeitgeber ein AktiF Plus-Zuschuss gewährt wird, ohne nach Abschluss der vorerwähnten Maßnahme erneut in Besitz der Bescheinigung zu sein. Wir erwarten, dass im dem vorliegenden Dekretvorentwurf folgenden Erlass, eine möglichst vollständige Liste aller in Frage

kommender Projekte aufgeführt wird. Außerdem sollte definiert werden, was genau unter dem Begriff „Teilnahme“ verstanden wird. Dies sollte den Teilnehmern der Maßnahmen gegenüber auch entsprechend kommuniziert werden.

Kapitel 3 – Allgemeine Zuschüsse

Abschnitt 2 – Dauer, Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Artikel 11: Wir bitten darum, in diesem Artikel zu präzisieren, dass die Dauer sich auf das Verhältnis zwischen einer Person und einem Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt handelt.

Artikel 13: Dieser Artikel sieht abweichende Zuschusshöhen für den Arbeitgeber vor, wenn er den AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigten im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme einstellt. Als Ausbildungsmaßnahme sollte nicht nur die IBU anerkannt werden. Unserer Meinung nach kommt für diese Maßnahmen auch die Industrielehre in Frage. Wir bitten deshalb darum, dass die Regierung im Erlass festschreibt, ob die Industrielehre als Maßnahme für diese Zuschüsse akzeptiert wird oder nicht. Sollte in Zukunft eine Anhebung des Höchstalters für den Beginn einer mittelständischen Lehre stattfinden, könnte sogar diese als anerkannte Maßnahme in Frage kommen.

Kapitel 5 – Unvereinbarkeiten

Die AktiF- und AktiF Plus-Regelung schließt Interim-Agenturen aus. Allerdings besteht durch den recht neuen Artikel 8ter des Gesetzes vom 24. Juli 1987 die Möglichkeit zur Schaffung von unbefristeten Vollzeitstellen im Interimbereich. In diesem Fall ist die Interim-Agentur ein regulärer Arbeitgeber. Es muss deshalb geprüft werden, ob der Ausschluss dieser Agenturen nicht diskriminierend ist.

Kapitel 7 – Strafbestimmungen

Das Strafgesetzbuch sieht für den Tatbestand der Urkundenfälschung bereits Strafen vor. Wir rufen die Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft dazu auf, die in diesem Kapitel angesprochenen Strafen kohärent zu der bestehenden Gesetzgebung in anderen Rechtsbereichen festzulegen.

Zum Schluss

Wie bereits im Kapitel Kontext beschrieben, haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) ihre gemeinsame Position im Laufe der Vorbereitungen des nun vorliegenden Dekretvorentwurfs zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung vorgebracht. Diese Position beinhaltete wie gesagt einige konstruktive Vorschläge zur Neugestaltung dieser Maßnahmen, die wir im Dekretvorentwurf wiederfinden.

Die GSP hat das Konzept zur AktiF- AktiF Plus-Beschäftigungsförderung bereits im Mai 2017 validiert. Diese Validierung geschah auch vor dem Hintergrund, dass unsere Vertreter der GSP das Konzept aktiv mitgestalten konnten. Das Plenum des WSR schließt sich nun diesem Urteil an und stellt dem Dekretvorentwurf zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung ein positives Gutachten aus.

Einige Punkte, die im Konzept aus unserer Sicht noch zu klären sind, müssen noch detailliert im entsprechenden Ausführungserlass definiert werden. Wir erwarten deshalb mit Spannung den besagten Erlassvorentwurf. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal wiederholen, dass wir die ersten Jahre der Anwendung der im vorliegenden Dekretvorentwurf genannten Bemessungsgrenzen als Pilotphase werten. Es versteht sich von selbst, dass wir für die zeitgerechte Evaluierung und eventuelle Anpassung als Verhandlungspartner zur Verfügung stehen werden.

Bernd Despineux
Präsident